

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

Änderung vom 18. Februar 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. September 1991¹ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wird wie folgt geändert:

Art. 3 Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- a. die Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird;
- c. Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten.

Anhang 1

Eidgenössische Jagdbanngebiete

22. Pez Vial/Greina Kanton GR

Anhang 2

Eidgenössische Jagdbanngebiete

Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete²

¹ SR 922.31

² Das Inventar wird in der AS nicht veröffentlicht. Dies gilt auch für die vorliegende Änderung. Der Text kann als Sonderdruck beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Objekt Nr. 1: Augstmatthorn Kanton BE

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 16: Säntis Kanton AI/AR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 17: Bernina-Albris Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 18: Beverin Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 19: Campasc Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 20: Piz Ela Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 21: Trescolmen Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 22: Pez Vial / Greina Kanton GR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 26: Hochmatt-Motélon Kanton FR

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 27: Creux-du-Van Kanton NE

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Objekt Nr. 30: Le Noirmont Kanton VD

Der Perimeter des Objekts gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt.

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 34: Wilerhorn Kanton VS

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 35: Bietschhorn Kanton VS

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 37: Val Ferret / Combe de l'A Kanton VS

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

Objekt Nr. 40: Turtmantal Kanton VS

Die partiell und integral geschützten Gebiete werden innerhalb des Perimeters gemäss kartographischer Darstellung im Objektblatt neu eingeteilt.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Januar 1991³ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- a. Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird.

III

Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

18. Februar 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 922.32